Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

2. Jahrgang | Berlin, den 12. April 1935 | Blatt 9

148. Reichsreform.

Der Reichs- und
Preußische Minister
des Innern
I 292/2155

Berlin NW 40, den 14. März 1935.
Königsplatz 6.

Nach einem ausdrücklichen Wunsche des Führers sollen Erörterungen jeder Art über die Reichsreform nach wie vor unterbleiben. Die öffentliche Erörterung dieser Frage ist nur geeignet, unnötige Verwirrung und Beunruhigung in die Bevölkerung, Staatsverwaltung und Wirtschaft hineinzutragen. Ich bitte deshalb, alle Dienststellen und Beamten Ihres Geschäftsbereichs darauf hinzuweisen, daß sie sich jeder öffentlichen Erörterung über die Reichsreform, sei es in schriftlicher oder mündlicher Form, zu enthalten haben. Unter den Begriff der Reichsreform fällt ebenso die Neugliederung des Reichs wie die Neuordnung in Verfassung und Verwaltung.

Eingaben von privater Seite über Fragen der Reichsreform ersuche ich, soweit mein Interesse an einer Eingabe vorausgesetzt wird, mir ohne sachliche Stellungnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Führers hat die Dienststellen der NSDAP mit einer gleichen Weisung versehen.

Frick.

Vorstehendes wird zur Beachtung bekanntgegeben.

Der Rw. Minister, 26. 3. 35. J (II b).

---

149. Militärärztliche Akademie.

Die Zweigstelle des Reichsgesundheitsamtes Berlin NW 40, Scharnhorststraße 35, tritt mit dem 1. 4. 35 in den Bereich der Heeresverwaltung zur Militärärztlichen Akademie — siehe H. M. 1934, S. 4 Nr. 10 — über.

Die mitübernommene Deutsche Ärztebücherei behält diese Bezeichnung mit dem Zusatz (Militärärztliche Akademie) bei; ihre Benutzungsordnung und der Benutzerkreis bleiben bis auf weiteres unverändert.

Der Rw. Minister, 18. 3. 35. V 1 (I 5).

---

150. Forschungsanstalt für Kriegs- und Heeresgeschichte.

Die bisherige kriegsgeschichtliche Abteilung des Reichsarchivs in Potsdam tritt mit dem 1. 4. 1935 in den Bereich der Heeresverwaltung über und wird in die

„Forschungsanstalt für Kriegs- und Heeresgeschichte"

umgewandelt. Sie ist mir unmittelbar unterstellt. In ihrer Forschungsarbeit ist sie selbständig. Wirtschaftlich wird sie vom Wehrkreisverwaltungsamt III betreut.

Der Rw. Minister, 30. 3. 35. V 1 (I 5).

---

151. Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern für Zwecke der NSDAP.

a) Beurlaubungen von Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern zu den in dem Erlaß vom 18. September 1934 Nr. 1180/34 geh. Kdos. L II d erwähnten Lehrgängen usw. sind bis zur Dauer von 4 Monaten nach Ziffer 2 des Rundschreibens des Reichsministers des Innern vom $\frac{7.\,5.\,34}{25.\,7.\,34}$ Nr. $\frac{\text{IV } 6461/24.\,4.}{\text{IV } 6461/5.\,7.}$ (H. V. Bl. 1934, S. 129 Nr. 385) zu behandeln.

Wird Urlaub für einen längeren Zeitraum als 4 Monate notwendig, so kann dieser nur unter Fortfall der Gehalts- oder Lohnbezüge gewährt werden. Diese Urlaubszeit ist auf das Besoldungs- und das Anwärterdienstalter nach den im Schreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 28. Februar 1934 — A 4350 — 11330 I B — (siehe den an die Gruppen-, Wehrkreisintendanten, Wehrkreisverwaltungsämter und Verwaltungsreferenten bei der 1.—3. Kav. Div. gerichteten Erlaß vom 20. 3. 34 $\frac{\text{Nr. B } 60\text{ a } 14}{62.\,3.\,34}$ V 1 IV 1) niedergelegten Grundsätzen anzurechnen. Vgl. auch Nr. 1 des vorerwähnten Rundschreibens des Reichsministers des Innern vom 7. 5. 34.

b) Den vorbezeichneten Geländesportlehrgängen sind die Lehrgänge der Motorschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps gleichgestellt.

Der Rw. Minister, 5. 4. 35. V 1 1.

---

152. Kraftfahrzeugwerkstätten.

Die „Vorläufige Zusammenstellung der zuständigen Raumgebühr" vom 6.3.34 Nr. 500. 34 V 2 Ia (GG I, Beilage C, neu) ist wie folgt zu ergänzen:

1. Am Schlusse der lfd. Nr. 77 IV ist hinzuzusetzen:

„	*) Raum für die Druckluftanlage	1	2×3 = 6	Zu *1) Nur für Truppen mit mehr als 50 Kraftfahrzeugen (H. Dv. 428 S. IV Nr. 5, Gr. E und F). Die Druckluftanlage selbst einschl. Zuleitungen und Entnahmevorrichtungen in Werkstatt und Kfz. Hallen rechnet als Kraftfahrgerät. Bauseitig ist nur das Fundament herzustellen und die erforderliche Hilfsarbeit beim Verlegen der Leitungen zu leisten. Zu 2) Kann im Keller liegen."

2. Am Schlusse der lfd. Nr. 78 ist hinzuzusetzen:

„	ee) Raum für die Druckluftanlage	1	2×3 = 6	Zu ee) Wie zu 77 IV*"

Der Rw. Minister, 25. 3. 35. V 2 Ia.

---

153. Beschreibung des kleinen eisernen Schrankes für Komp. usw.

Nach H. M. 1935 S. 9 Nr. 20 werden für Komp. usw. Geldbehälter einheitlich für Rechnung des Heergerättitels beschafft und überwiesen. Hierdurch ist ein besonders verschließbares Geldfach im kleinen eisernen Schrank für Komp. usw. entbehrlich.

Die Beschreibung dieses Schrankes in Anmerkung 3 der Anlage zum Erlaß vom 18. 5. 32 Nr. 90/32 g V 2 II b: „Bestimmungen über Ausstattung mit Verschlußraum" ist daher für künftige Beschaffungen unter „c)" wie folgt zu ändern: „c) im Innern oben ein besonderes, offenes Fach zum Einstellen des Geldbehälters der Komp. usw., der etwa 16 cm hoch ist."

Der Rw. Minister, 3. 4. 35. V 2 IV c.

---

154. Verwendung der Feldbluse zum Ausgehanzug.

Es wird den Wirtschaftstruppenteilen freigestellt, Feldblusen mit oder ohne eingearbeitete seitliche Züge — H. M. 34 S. 35 Nr. 136 — bei den Heeresbekleidungsämtern zu bestellen. In ersterem Fall erhöhen sich die Kosten je Feldbluse um etwa 0,25 RM.

Für 1935 bestellte Feldblusen können von den Bekleidungsämtern nur dann mit eingearbeiteten seitlichen Zügen geliefert werden, wenn die Bestellungen seitens der Wirtschaftstruppenteile umgehend entsprechend geändert werden.

Der Rw. Minister, 25. 3. 35. V 5 II.

---

155. Bekleidungswirtschaft der Truppen.

Nach Meldungen der Heeresbekleidungsämter häufen sich die Anfragen der Truppenteile über Lieferung der bestellten Bekleidungs- usw. Stücke.

Da durch derartige Anfragen der Dienst bei den Bekleidungsämtern unnötig erschwert wird, sind diese angewiesen, im allgemeinen Schreiben solcher Art unbeantwortet zu lassen.

Der Rw. Minister, 27. 3. 35. V 5 IIb.

---

156. Trageriemen für Patronentaschen und Brotbeutelband.

1. Die Trageriemen für Patronentaschen fallen weg, sobald die zur Feldbluse gehörenden Trageriemen aus Gurtband — vgl. H. M. 1934 S. 23 Nr. 83 — bei den Truppenteilen in Gebrauch sind. Dies gilt jedoch für die Truppenteile, die beim Fußgefecht die Packtasche auf dem Rücken tragen müssen, erst dann, wenn sie Packtaschen 34 oder die hiernach abgeänderten Packtaschen a/A — vgl. Chef H L vom 7. 5. 34 Az 64 m $\frac{10./11.\ 18\ V\ 3}{606.\ 4.\ 34}$ (VIb) — im Dienst verwenden. Vorhandene Bestände an Trageriemen für Patronentaschen sind aufzubrauchen.

2. Das Brotbeutelband wird beibehalten. Chef H L Verf. vom 18.3.32 Az 64 t 10 $\frac{V\ 3\ (VIb)\ Abschn.\ A\ 5d}{Nr.\ 295.\ 12.\ 31\ II.\ Ang.}$ ist hierdurch geändert.

Der Rw. Minister, 3. 4. 35. V 5 IIIb.

---

157. Versorgung vorzeitig ausscheidender Soldaten der Jahrgänge 1931, 1932 und 1933.

Die in den H. M. 1934 S. 24 Nr. 88 bekanntgegebene Versorgung vorzeitig ausscheidender Soldaten der Jahrgänge 1931, 1932 und 1933, die nach Ziff. 4 dieses Erlasses zunächst nur bis zum 31. 3. 1935 zu gewähren war, ist vom 1. 4. 1935 ab bis auf weiteres zuständig.

Der Rw. Minister, 1. 4. 35. AHA/Vers Ia.

---

158. Stalldecken.

Die in den A. N. (RH) unter „Außerdem" vorgesehenen Stalldecken werden den Truppenteilen, soweit sie ihnen ganz oder teilweise fehlen, nicht besonders überwiesen, auch nicht als erstmalige Abfindung. Die Stalldecken wurden seinerzeit eingeführt, und ein Soll wurde vorgeschrieben, damit die Truppenteile die Ermächtigung haben, eine 2. Garnitur Woilache, die ständig im Stall aufbewahrt werden kann, zu führen und zu besitzen.

Das Soll ist durch die Truppe selbst im Rahmen der verfügbaren Mittel aus auszusondernden Woilachen nach und nach zu schaffen.

Die Stalldecken sind, damit sie als solche jederzeit erkenntlich sind, wie bereits früher verfügt, mit einem „S" zu kennzeichnen.

Der Rw. Minister, 23. 3. 35. AHA/In 3 VIc.

---

159. Feldküchen.

Die bisherige gr. Feldküche Hf. 11 und kl. Feldküche Hf. 12 sind in ihrer Konstruktion vereinfacht worden. Diese vereinfachten Feldküchen werden an Stelle der bisherigen eingeführt und erhalten die Bezeichnung gr. Feldküche Hf. 13 und kl. Feldküche Hf. 14.

Beschreibung der Feldküchen Hf. 13 und Hf. 14 erfolgt in einem später herauszugebenden Anhang zu H.Dv. 476 Teil 3.

Der Rw. Minister, 2. 4. 35. AHA/In 3 VIb.

---

160. Altöle beim Kraftfahrzeugbetrieb.

Aus Ersparnisgründen ist es erforderlich, daß die anfallenden Altöle erfaßt und nach entsprechender Aufarbeitung dem Verbraucherkreis wieder zugeführt werden.

Bis auf weiteres sind daher sämtliche Altöle aus den Motoren der Kraftfahrzeuge von den Truppen und Dienststellen zu sammeln. Es ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß die Motorenaltöle gesondert aufgefangen und nicht mit Getriebeölen, Fetten, Waschpetroleum, Straßenschmutz u. dgl. verunreinigt werden.

Beim Vorhandensein lohnender Mengen sind unter Berücksichtigung des günstigsten Frachtsatzes die gesammelten Altöle an eine der nachstehend genannten Regenerationsanstalten zu verkaufen:

1. Julius Pintsch A. G.	Berlin O 27, Andreasstr. 70/73
Aufkaufvertretungen:	
Max Warmuth	Breslau, Werderstr. 33 (H)
Fried. Krüger	Chemnitz, Enzmannstr. 13
Woldemar Lieber	Dresden, Waldschlößchenstr. 3
Herbert Dürigen	Dresden, Altonaer Str. 17 (H)
Gustav Hütter	Essen, Nikolausstr. 6
Maj. Erich Simon	Frankfurt (Oder)-Kliestow
F. Mendelsohn	Guben, Kottbuser Platz 4 (H)
Otto Marker & Sohn	Hamburg 8, Hohebrücke 1 (H)
Ludwig Pank	Hamburg, Peuter-Elbdeich 14 (H)
Josef Hammel	Hannover, Goethestr. 32
W. P. Wypow	Kiel, Preußenstr. 8
Georg Boecker	Leipzig, Eutritzscher Str. 12
Thielemann & Co., G. m. b. H.	Magdeburg, Fürstenufer 5
2. Gebr. Avenarius, Karbolineum-Fabriken	Bln.-Adlershof, Schließfach 19
3. Mineralöl-Raffinerien Teutonia G. m. b. H.	Bln.-Adlershof, Rudower Chaussee 115/121
4. Waremo Ölges. m. b. H.	Berlin O 112, Scharnweberstr. 25
5. Raffag G. m. b. H.	Bln.-Johannisthal, Sturmvogelstraße
6. Heinrich Luyken	Berlin N 4, Ackerstr. 125
7. Hamburger Elbe-Schiffswerft A. G.	Altona, Turmstr. 12
8. Altölregeneration Dipl.-Ing. K. Paulsen	Hamburg 22, Holsteinischer Ramp 19
9. Mineralölwerke F. Harmsen G. m. b. H.	Kiel
10. Mineralölwerke Stade G. m. b. H.	Stade, Bez. Hamburg
11. Mineralölwerke Raffinerien vorm. Aug. Korf	Bremen
12. Tietjen & Co., G. m. b. H.	Bremen, Mathildestr. 36
13. Filler & Koettwitz	Teuchern b. Halle a. d. Saale
14. Kraftverkehr Freistaat Sachsen A. G.	Dresden 24, Münchener Str. 1b
15. Sächsische Mineralölindustrie W. Franz	Chemnitz, Dresdner Str. 84
16. Huth & Richter	Wörmlitz/Halle a. d. Saale
17. Hermann Baum	Ammendorf, Saalkreis, Hallesche Str. 160
18. Spengemann & Co.	Nordhausen a. Harz
19. Rotenburger Ölfabrik G. m. b. H.	Rotenburg
20. Frey & Co.	Lübeck, Wallhalbinsel 23
21. Lola-Werk Grützbach & Co., Chem. Fabrik	Eisenach
22. August Rosskopf, Ing.	Mannheim, Lindenhofstr. 9a
23. Fa. Karl Pohlmann	Korbach, Bez. Kassel
24. Fa. Michael Barthel & Co.	Regensburg
25. Süddeutsche Verwertungsges. m. b. H.	Stuttgart
26. Gebr. Siebert & Co.	Düsseldorf, Karl-Gaussen-Str. 173
27. Friedr. Fründ & Co.	Dortmund
28. Ölwerke Rob. Tedden	Oberhausen (Rhld.)
29. Heinrich Giessen	Duisburg-Wanheimerort
30. Wilh. Otto Duesberg, A.-G.	Hervest-Dorsten
31. Kellermann & Co.	Elberfeld-Wuppertal
32. A. Lensfeld & Sohn	Duisburg, Forststr. 14
33. Ölreinigungswerk Paul v. Frankenberg	Geising, Bez. Dresden
34. Franz Voitländer	Cronach.

Die Liste der Regenerationsanstalten ist nicht vollständig. Es ist deshalb der Verkauf an andere in der Liste nicht angeführte Regenerationsanstalten gestattet, sofern Gewähr dafür geboten ist, daß die Altöle zu Motorenölen wieder aufgearbeitet werden.

Es ist damit zu rechnen, daß in den ersten Monaten die Aufnahmefähigkeit der Regenerationsanstalten für Altöle nicht so groß sein wird, um alle bei der Truppe gesammelten Altöle aufzunehmen. Diese Schwierigkeiten werden aber nur vorübergehender Natur sein.

Altöl wird zur Zeit nicht einheitlich bewertet. Der Preis ist bedingt durch die Verarbeitungsmöglichkeiten (Anzahl und Kapazität und Angebot an Altöl), durch die Qualität und die abzugebende Menge des Altöls.

Normalerweise liegen die Preise etwa zwischen 5—8 *RM* für 100 kg.

Die Verkaufserlöse sind bei den Kraftfahrbetriebsmitteln als Rückeinnahmen zu buchen.

Zum 10. 6. 35 ist von den Truppen und Dienststellen an die Wehrkreiskommandos zu melden:

a) Welche Mengen (l) Altöle im April und Mai 1935 gesammelt worden sind.

b) Welche Mengen davon an Regenerationsanstalten abgeliefert wurden.

c) An welche Regenerationsanstalten geliefert und welche Preise für 100 kg Altöl von diesen gezahlt worden sind.

Die Wehrkreiskommandos melden getrennt nach a—c die Gesamtmengen für ihren Bereich bis 20. 6. 1935 an Reichswehrministerium — In 6 —.

Für die Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 35 ist zum 15. 1. 36 an die Wehrkreiskommandos und von diesen zum 1. 2. 36 an Reichswehrministerium — Jn 6 — in gleicher Weise nach a—c zu melden.

Über die etwaige Verwendung von regenerierten Ölen in den Heereskraftfahrzeugen erfolgt später Anweisung.

Für die Kraftfahrlehrkommandos Jossen, die Kraftfahrabteilung Wünsdorf und Döberitz sowie für Kraftfahr-Lehr- und Versuchsabteilung Elsgrund verbleibt es wegen der Abgabe von Altölen bei der mit Chef H L Nr. 228. 2. 35 AHA/In 6 (III c) vom 8. 3. 35 getroffenen Sonderregelung.

Der Rw. Minister, 27. 3. 35, AHA/In 6 (III c).

---

161. Untersuchung auf Heeresbeamtentauglichkeit

Das Urteil im Untersuchungsbefund auf Beamtentauglichkeit für den Heeresverwaltungsdienst hat künftig zu lauten:

1. „Tauglich für den Truppenverwaltungsdienst" oder
2. „Tauglich für den Verwaltungs-Innendienst bei der Heeresverwaltung".

Unter 1. fallen solche Bewerber, die nach dem Untersuchungsbefund so rüstig sind, daß sie innerhalb oder im engsten Zusammenhang mit der Truppe Dienst tun können. Hierunter werden in der Regel alle länger dienenden Soldaten fallen, die nach beendeter Dienstzeit dienstfähig entlassen worden sind.

Unter 2. fallen Bewerber, die den Voraussetzungen zu 1. nicht entsprechen, aber noch so rüstig sind, daß sie Bürodienst versehen können und daß ihr Auftreten in Uniform das äußere Ansehen der Wehrmacht nicht beeinträchtigt. Das Fehlen von Gliedern sowie das Vorhandensein von äußerlich stark sichtbaren Mängeln, z. B. Hinken u. dgl., schließt die Dienstfähigkeit für den Heeresbeamtendienst aus.

Bei Kriegsbeschädigten und vorgerücktem Lebensalter ist der zulässig mildeste Maßstab anzulegen. Voraussetzung muß jedoch sein, daß der Untersuchte nach seiner Körperbeschaffenheit und Gesundheit geeignet erscheint, das ihm zu übertragende Amt usw. als Lebensberuf auszufüllen.

Auf diese Weise kann dem Erlaß „Der Reichswehrminister $\frac{\text{Az. B 26/27 V 1 (III)}}{\text{151. 8. 33}}$ Mar. Ltg. 6879 BBV. IV" vom 17. Oktober 1933 betr. Beurteilung der Dienstfähigkeit schwerkriegsbeschädigter Arbeitnehmer mehr Rechnung getragen werden.

Für das Tauglichkeitsurteil ist allein der Untersuchungsbefund ausschlaggebend und nicht ein bestehendes Rentenverfahren oder eine eingeschränkte Erwerbsfähigkeit.

H. Dv. 251 (D. A. Dk.) Abschnitt C ist mit einem Hinweis zu versehen. Herausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Der Rw. Minister, 29. 3. 35. AHA/S In (IV).

---

162. Ersatzbeschaffung von Waffenteilen.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß es nicht statthaft ist, Ersatzbeschaffungen von Waffenteilen unmittelbar bei Firmen zu tätigen. Anforderungen sind an die zuständigen Heeres-Zeugämter zu richten.

Der Rw. Minister, 11. 3. 35. AHA/Fz In I A.

---

163. Standortdienstvorschrift.

1. Ehrenbezeigungen der Posten.

Jn der Standortdienstvorschrift (H. Dv. 131) S. 29 Nr. 23 sind im Absatz 7 folgende Worte zu streichen:

a) in der 1. und 2. Zeile: »beim Betreten der Kaserne usw.«,

b) in der 3. und 4. Zeile: von »unter« bis »befindet«. Hinter »Wortlaut« ist ein Punkt zu setzen.

Deckblatt folgt.

2. Ehrenbezeigungen vor dem Führer und Reichskanzler.

Nach der Verfügung Rw. Min. Nr. 2390. 34 AHA/Allg IV v. 29. 8. 34 sind alle der Verfügung Rw. Min. Nr. 5670. 33 W Ia vom 19. 9. 33 entgegenstehenden Bestimmungen, also auch die Nr. 9 dieser Verfügung, außer Kraft getreten. Dem Führer und Reichskanzler sind daher außer den Ehrenbezeigungen der Wachen nach Nr. 29 und der Posten nach Nr. 23 Ehrenbezeigungen des einzelnen und geschlossener Abteilungen nur nach Nr. 29 der H. Dv. 131 zu erweisen.

3. Trauerfeiern.

Jn der Standortdienstvorschrift (H. Dv. 131) treten in Nr. 44 folgende Änderungen ein:

(1) Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 5 erhält die Bezeichnung (5) b).

(2) Als Absatz (5) a) ist neu einzufügen:

a) Bei Gestellung einer Trauerparade wird der Sarg mit der Reichskriegsflagge bedeckt. Die Flagge ist von der Standortverwaltung zu entleihen.

(3) Jm Absatz 16 ist anzufügen:

f) Bei Gestellung einer Trauerparade oder eines Trauergefolges für die im aktiven Dienst verstorbenen Wehrmachtsbeamten wird der Sarg mit der Reichskriegsflagge bedeckt. Die Flagge ist von der Standortverwaltung zu entleihen.

Deckblätter folgen.

Der Chef der Heeresleitung, 27. 3. 35. Allg H IVa.

---

164. Auslandsurlaub.

1. Auslandsurlaub nach Ländern, mit denen Reiseabkommen bestehen, erteilen künftig wieder die nach den »Bestimmungen für Aufenthalt im Ausland« (D 45) zuständigen Vorgesetzten.
2. Reiseabkommen bestehen zur Zeit mit folgenden Ländern:
   a) Schweiz,
   Italien,
   Ungarn,
   Norwegen (vorläufig bis 30. 4. 35),
   Danzig;
   b) Tschechoslowakei,
   Österreich (vgl. aber Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 30. 5. 33 S. 311, betr. Reisegebühr von 1000,— *RM*),
   Jugoslawien,
   Rußland (vgl. aber »Bestimmungen für den Aufenthalt im Ausland« Ziff. A 1 (2));
   c) Spanien.

   Die Beschaffung von Reisekreditbriefen usw. für Reisen in die unter a) genannten Länder durch die zuständigen Stellen (auch Reisebüros) verursacht keine Schwierigkeiten, während Beschaffung für die unter b) genannten Länder nicht sichergestellt ist. Auskunft erteilt von Fall zu Fall die Reichsbank.

   Zu c). Nur die Reisen, die zum Zwecke eines Studienaufenthalts oder sonstiger Ausbildung oder Weiterbildung ausgeführt werden, fallen unter diese Verordnung. In diesem Falle sind die Beträge auf das Sonderkonto VI der Bank von Spanien bei der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin einzuzahlen.
3. Etwaige Änderungen der Reiseabkommen mit dem Ausland werden vom Reichswirtschaftsministerium getroffen und den Landesfinanzämtern durch Runderlaß mitgeteilt. In Zweifelsfällen kann daher bei den Landesfinanzämtern Auskunft erbeten werden.
4. Der Erlaß vom 17. 7. 34 AHA/Allg IVb Nr. 1680 34 ist mit Hinweis zu versehen.

Der Chef der Heeresleitung, 29. 3. 35. Allg H IVb.

---

165. Haushaltsmittel beim Kapitel VIII A 3 Titel 38 für 1935.

Es werden zugewiesen:

1. Beihilfen zu den Kosten für die wohnlichere Einrichtung und Ausstattung von Kameradschaftsheimen (Offizierheime und Kantinen) nur von Fall zu Fall für neuhinzutretende Betriebe. In den Anträgen ist anzugeben, wann die Heime in Betrieb genommen werden, bei Kameradschaftsheimen (Kantinen) außerdem die Zahl der darauf angewiesenen Einheiten (Kp. usw.). Die Zuweisung der Mittel darf auch schon von den aufstellenden Truppenteilen beantragt werden, sobald mit der endgültigen Einrichtung begonnen wird,
2. Beihilfen zu den Kosten für das Zubereiten der Speisen für Offizierheime mit kleinem Tischteilnehmerkreis abweichend von den Bestimmungen in Nr. 29 der D 31 (Offizierheimbestimmungen) und ohne besonderen Antrag auf Grund der nach dem Erlaß 200. 35g Allg H IVb vom 20. 2. 35 einzureichenden »Übersicht über den Wirtschaftsbetrieb« der Offizierheime,
3. Zuschüsse für Urlauberheime von Fall zu Fall nach den mit Erlaß B 31c 18 Wehr A Allg IV vom 12. 7. 33 gegebenen Richtlinien,
4. Mittel für unterhaltende Vorführungen und belehrende Vorträge mit Besichtigungen den Wehrkreiskommandos, der Inspektion der Kavallerie und der Inspektion der Kraftfahrtruppen zur Weiterverteilung, den Schulen usw. unmittelbar durch Sonderverfügung,
5. Mittel für Dienstreisen in Fürsorgeangelegenheiten durch Sonderverfügung. Vgl. Kw. Min. $\frac{58b\ 16}{280.\ 35}$ AHA/Verf Id vom 27. 3. 35.

Der Chef der Heeresleitung. 30. 3. 35. Allg H IVb.

---

166. Aufbewahrungskasten für M.-G.

Der Aufbewahrungskasten für M. G. scheidet aus. Vorhandene Aufbewahrungskasten können bei den Truppen aufgebraucht werden.

In der A. N. (Ub.) Teil I Blatt b ist lfd. Nr. 12 mit Angaben in allen Spalten zu streichen.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Der Chef der Heeresleitung. 2. 4. 35. AHA/In 2.

---

167. Soll an Schußtafeln für Geschütze.

In der Anlage des Erl. Chef HL 620/35 geh. AHA/In 4 IIIc vom 28. 2. 35 ist im Kopf der Spalte für l. F. H. 16 (9. Spalte) 3. Zeile

»119/33« in »119/133«

zu berichtigen.

Der Chef der Heeresleitung. 23. 3. 35. AHA/In 4 IIIc.

---

168. Reizkörper für Gasräume.

Nach Aufbrauch des Bestands an Reizkörpern wird ein unbegrenzt lagerbeständiger, wirkungsvollerer Reizkörper mit Bromessigester-Füllung eingeführt und beschafft.

Seine Handhabung entspricht der des bisherigen Reizkörpers, doch wird er nicht mehr in dem »Kästchen zum Abbrennen der Reizkörper«, sondern frei im Raume hängend zur Wirkung gebracht. Die Splittergefahr wird durch einen engmaschigen »Schutzkäfig für Reizkörper« aus Stahldraht abgewehrt, in den der Reizkörper vor dem Entzünden eingehängt wird. Der Schutzkäfig wird mit einem Draht in etwa Reichhöhe an der Decke befestigt.

Während des Abbrennens der Reizkörper darf sich niemand unter dem Schutzkäfig aufhalten.

Maskenträger, die im Gasraum Augenreiz empfinden, haben den Raum zu verlassen.

Die 1. Ausstattung aller Gasräume mit je einem Schutzkäfig ist durch die Wehrkreiskommandos bei Heeres-

Feldzeugmeisterei bis 1. 5. 35 nach folgendem Muster anzufordern. Frist für die Anforderung der St.O.-Ältesten beim zuständigen Wehrkreiskommando: 20. 4. 35.

Muster:

Lfde. Nr.	Standort	Anzahl	Genaue Versandanschrift

Die Abgabe der 1. Ausstattung erfolgt kostenlos. Spätere Ersatzanforderungen gegen Bezahlung aus den S-Mitteln der Truppe beim Heeres-Zeugamt.

Der Chef der Heeresleitung, 27. 3. 35, AHA/In IVb.

169. Übungs-Filtereinsätze.

Die bisher gebrauchten Übungseinsätze scheiden demnächst aus nnd sind nach Eingang des Ersatzes an das zuständige H.Z.A. einzusenden.

Die Ausstattung mit neuen Filtereinsätzen zur Verwendung als Übungseinsatz erfolgt mit möglichster Beschleunigung wehrkreisweise im Laufe dieses Jahres. Der Zeitpunkt der Versendung wird den einzelnen W.K. von der Heeres-Feldzeugmeisterei mitgeteilt. Bis dahin müssen sich die Truppen noch mit dem Übungseinsatz behelfen und mit seinen Nachteilen abfinden.

Die W.K. melden ihren Bedarf gesammelt und standortweise zusammengefaßt nach folgendem Muster bis zum 20. 5. 35 bei der Heeres-Feldzeugmeisterei, Berlin W 35, an. Fristen für Btl., Abtlg., K.K. 20. 4. 35, Div. 30. 4. 35. Für jede Gasmaske, ohne die Vorratsmasken, steht nur ein Filtereinsatz zu.

Muster:

Lfde. Nr.	Standort	Bezeichnung der Einheiten	Planstärke	Zahl der überpl. Eingestellten	Summe Sp. 4 u. 5	Versandanschrift	Zahl der einzuliefernden Übungseinsätze
1	2	3	4	5	6	7	8

Der Chef der Heeresleitung, 2. 4. 35, AHA/In 4 IVb.

170. Einführung der Planunterlage 700 × 700 mm und des Sondersatzes Nr. 65 Schreib- und Zeichengerät.

I. Planunterlage 700 × 700 mm.

1. Es wird die Planunterlage 700 × 700 mm eingeführt.
2. Einzelteile der Planunterlage 700 × 700 mm siehe Anlagenband A zur Ausrüstungsnachweisung des Heeres (Anl. Bd. A.).
3. Bezeichnung: Planunterlage 700 × 700 mm
   Stoffgebiet: 27
   Gerätklasse: A
   Anforderungszeichen: A 62110 Anlage 2869.

II. Sondersatz Nr. 65 Schreib- und Zeichengerät.

Bei der Planunterlage 700 × 700 mm wird ein besonderer Satz Schreib- und Zeichengerät verwendet.

Bezeichnung: Sondersatz Nr. 65
Stoffgebiet: 44
Gerätklasse: A
Anforderungszeichen: A 67739 nach Anlage A 5326.

Die Ausstattung der Truppen usw. erfolgt nach den Ausrüstungsnachweisungen (R H).

Der Zeitpunkt der Ausgabe wird bekanntgegeben.

Der Chef der Heeresleitung, 8. 4. 35. AHA/In 4 IIIa.

171. Handscheinwerfergerät.

Gemäß Anlage P 921 zur AN. (R H) Nr. 0722 ist für jeden Handscheinwerfer eine Blauglasscheibe vorgesehen. Soweit den Pionierbataillonen zu vorhandenen Handscheinwerfern solche fehlen, sind sie aus eigenen Mitteln des Bataillons von der Pionierwerkstatt Schöneberg zu beziehen.

Die bisherigen Mattscheibengläser (in den Vorratsspiegelkästen) sind zu den Beständen des Zeugamts Spandau abzugeben.

Streuglasscheiben gehören als Einzelteil zum Inhalt des Kastens »Vorratsspiegel«.

Die Anfrage Pionierbataillon Königsberg (A) vom 21. Februar 1935 findet hierdurch ihre Erledigung.

Der Chef der Heeresleitung, 21. 3. 35, AHA/In 5 III.

172. Privatkauf von Kraftfahrzeugen durch Wehrmachtsangehörige.

Die gem. Chef H. L. 76a AHA/In 6 (IIa) 220/2. 35 vom 1. 3. 35 Abs. 4 für die Wehrkreiskommandos (Stokraft) angeordnete listenmäßige Erfassung und terminmäßig vorzunehmende Meldung der getätigten Privatkäufe von Kraftfahrzeugen hat sinngemäß auch für die gem. Chef H. L. 76a AHA/In 6 (IIa) 100/3. 35 vom 25. 3. 35 gekauften Krafträder zu erfolgen.

Der Chef der Heeresleitung, 6. 4. 35. AHA/In 6 IIa.

173. Gerätnachweise für Nachrichtentrupps.

Gerätnachweise für Nachrichtentrupps älterer Ausgabe stimmen z. T. nicht mehr mit den A. N (RH) und den für die Gerätesätze maßgebenden Anlagen (Anlagen-

Heft) überein. Bis zur Ausgabe von Deckblättern oder Neuausgabe sind sie von der Truppe gemäß H. Dv. 488 Teil 7/ Nr. 52 zu berichtigen.

Der Chef der Heeresleitung, 29. 3. 35. AHA/In 7 II.

---

174. Signaltafel (H.Dv. Nr. 425).

Von der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung ist die »Signaltafel« (H. Dv. Nr. 425) verteilt worden, die am 1. 4. 35 in Kraft tritt.

Gleichzeitig treten die »Heeres-Signaltafeln«, Ausgabe 1929, außer Kraft. Sie sind nach den Bestimmungen der H. Dv. g. 2 zu verbrennen.

Der Chef der Heeresleitung, 29. 3. 35. AHA/In 7 IV.

---

175. Merkblatt für die Funkeinrichtung eines Fu. Kw. (Kfz. 14).

Die mit Kfz. 14 mit Funkeinrichtung ausgestatteten Truppenteile melden über die Inspektion der Kraftfahrtruppen bzw. Inspektion der Kavallerie an die Inspektion der Nachrichtentruppen die Anzahl der in ihren Händen befindlichen D 960 (Merkblatt für die Funkeinrichtung eines Fu. Kw. (Kfz. 14).

Fehlanzeige erforderlich.

Der Chef der Heeresleitung, 6. 4. 35. AHA/In 7 II.

---

176. Chiffriermaschine Enigma.

Ersatz-Glühlampen für Chiffriermaschinen Typ Enigma sind künftig von der Truppe bei den zuständigen Heeres-Zeugämtern gegen Werterstattung anzufordern.

Handelsübliche Taschenlampenbirnen dürfen für Chiffriermaschinen nach Aufbrauch der vorhandenen nicht mehr verwendet werden.

Der Chef der Heeresleitung, 30. 3. 35. AHA/Fz In IV D.

---

177. Nachlieferung von Nachr.-Gerät für den Umbau 1934.

1. Nachlieferung von Hilfs- und Nebengerät zur Vervollständigung von Nachrichtengerätsätzen durch das H. Za. (Nachr.) finden — im Rahmen des Umbau 1934 — nicht mehr statt. Etwa jetzt noch fehlende Einzelteile sind zu Lasten der S-Mittel bei den zuständigen Heeres-Zeugämtern gegen Werterstattung zu beschaffen.

2. Für die Nachlieferungen der im Rahmen des Umbaus 1934 noch fehlenden vollständigen Nachrichtengerätsätze und Nachrichtengrundgeräte (Bekannte Lücken, Verzögerungen infolge verspäteter Anlieferung und nicht abgeschlossene Entwicklung) werden die bisherigen Verteilungspläne hiermit außer Kraft gesetzt. Überweisung des in Frage kommenden Geräts erfolgt von Fall zu Fall nach Anlieferung aus Neufertigungen mit besonderem Verteiler.

Der Chef der Heeresleitung, 4. 4. 35. AHA/Fz B VI.

---

178. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

1. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin, W 35, Lützowufer 8, versendet:

a) A. V. Fla. I Heft 5c (Entwurf): (Ausbildung am Flugabwehrscheinwerfer 150 cm) 22. 3. 35 L SI 2b.

b) H. Dv. 398 A 33 — Gerätverzeichnis, Artilleriegerät Teil 33 Geschützaufnahmegerät —.

c) D 95+ — Angaben über Waffenwirkung — nach besonderem Verteiler.

2. Die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamtes versendet:

a) D 849 N. f. D. „Beladeplan für einen gepanzerten Kraftwagen (Fu) (Kfz. 67a) — gp. Kw. (Fu) (Kfz. 67a) — Abschnitt: Funkgerät“
vom 4. September 1934
D 959 N. f. D. „Merkblatt für die Funkeinrichtung eines gp. Kw. (Fu) (Kfz. 67a)“
vom 4. September 1934.

Gleichzeitig tritt

D 849+ „Beladeplan für einen gepanzerten Kraftwagen (Kfz. 67) — gp. Kw. (Kfz. 67) — Abschnitt: Funkgerät“
vom 3. Mai 1933 und
D 959+ „Merkblatt für die Funkeinrichtung eines gp. Kw. (Kfz. 67a)
vom 1. Mai 1933
außer Kraft.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gemäß H. Dv. g 2 zu vernichten.

b) D 553 — Merkblatt „Knallzündschnur“ (Knall. Zdschn.) —
vom 23. 11. 34
D 553 — Merkblatt „Knallzündschnur“ — von 1930 bleibt vorläufig ebenfalls in Kraft. Deckblätter hierfür werden nicht mehr ausgegeben.

---

179. Ausgabe von Deckblättern.

1. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Lützowufer 8, versendet die:

Deckbl. 1 bis 4 zur H. Dv. 119/133 — Schußtafel und Tafeln zur Berücksichtigung der besonderen Einflüsse und der Witterungseinflüsse (B. V. E.-Tafeln) für die leichte Feldhaubitze 16 mit der Feldhaubitzgranate (Messingzünder) —.

2. Die A. N. Verwaltung Berlin-Schöneberg versendet demnächst an die Verteilungsstellen:

Deckblatt Nr. 2 und 3 zur A. N. (Ab.),
» » » 2 zur A. N. (Ldw.) Nr. 111,
» » » 3 » » » 131,
» » » 3 » » » 151,
» » » 2 » » » 421,
» » » 4 » » » 711,
» » » 2 » » » 830.

Zu 1. Der Kw. Minister, 20. 3. 35. In 4.

Zu 2. Der Chef der Heeresleitung, 4. 4. 35. Wa Vs (b l).

---

180. Ausscheiden von Druckvorschriften.

1. Es tritt außer Kraft:

   D 890 — Gerätnachweis eines Satzes kleines Blinkgerät — von 1932.

   Die Vorschrift ist gemäß H. V. Bl. 1932 Seite 110, Ziff. 310, zu verwerten.

2. Das Merkblatt »Angaben über Takkompanien neuzeitlicher Heere« — D 4+ — wird hiermit außer Kraft gesetzt und ist zu vernichten.

3. Die Vorschrift D 121, Aufbewahrungskasten für M. G., scheidet aus.

Zu 1. Der Rw. Minister, 6. 3. 35. Wa Vs (v II).

Zu 2. Der Chef der Heeresleitung, 26. 3. 35. T 4 V.

Zu 3. Der Chef der Heeresleitung, 5. 4. 35. AHA/In 2.

---

181. Berichtigung der A. N. (K H) Nr. 0894.

Blatt 1

Zeile n Spalte 4 muß lauten „$_1$ [2])“

Zeile r Spalte 2 bis 4 muß lauten

S 5419	Satz Verbandpäckchen (1 großes S 5417, 1 kleines S 5335) (0,085)	21

Am unteren Rande des Blattes setze unter die Fußnote [1])

„[2]) Für feste Funkempfangsstelle Jüterbog 4 Fahrräder (einschl. für unterstellte Außenstellen)“

Blatt 2

Zeile s Spalte 3

streiche „Gewehrreinigungsbeutel mit Inhalt“ und setze dafür „Reinigungsgerät 34“

Zeile β Spalte 4 muß lauten „0,03 [1])“

Zeile t Spalte 4 muß lauten „0,05 [1])“

Am unteren Rande des Blattes setze ein

„[1]) Für feste Funkempfangsstelle Jüterbog 0,12 l Knochenöl bzw. 0,2 kg Putzlappen“

Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen. Deckblatt hierzu wird bei der nächsten Deckblattausgabe erscheinen.

Der Chef der Heeresleitung, 30. 3. 35. Wa Vs (b IV)

---

182. Notiz.

Den Kommandostellen, Schulen usw. wird die Sondernummer der Genfer Völkerbundzeitschrift

— General Tank marschiert —

übersandt.